

# **Aus der Ortsgemeinderatssitzung vom 26.09.2018**

## **TOP 3 – Beratung und Beschlussfassung Widmung der neuen Verkehrsanlage „Buchenstraße“**

Gemäß § 1 Absatz 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) sind öffentliche Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Entsprechend den Bestimmungen des § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01. August 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) wird die nachfolgend aufgeführte Erschließungsstraße, entsprechend ihrer Zweckbestimmung ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **Straßenbezeichnung**

Buchenstraße

### **Straßenabschnitt**

vom Einmündungsbereich „Hinterm Zaun“ bis zum Einmündungsbereich in die „Birkenstraße“

### **Gemarkung**

Berndorf, Flur 15, Parz.-Nr.: 91/2 (Gemeindestraße)

### **Zweckbestimmung:**

Verkehrs- und Gehwegfläche

## **TOP 4 – Beratung und Beschlussfassung einer neuen Erschließungsbeitragssatzung**

Rechtsgrundlage für den Erlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung und Bekanntmachung. Die aktuelle Fassung der Bekanntmachung datiert vom 03.11.2017.

Die bisherige Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde vom 10.06.1988 bezieht sich auf die Fassung der Bekanntmachung des BauGB vom 08.12.1986; sodass eine Aktualisierung unumgänglich ist.

Gegenüber der bisherigen EBS enthält die neue EBS ganz überwiegend nur redaktionelle Änderungen.

Der Beitragsmaßstab zur Ermittlung des Erschließungsbeitrages hat hierbei keine grundlegende Änderung erfahren; dies bedeutet, dass der Erlass der neuen EBS keine Schlechterstellung des Beitragsschuldners zur Folge hat.

Um die notwendige Rechtssicherheit in Rechtsstreitverfahren zu gewährleisten, ist eine Neufassung der Beitragssatzung erforderlich.

Die neue Erschließungsbeitragssatzung entspricht dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass einer neuen Erschließungsbeitragssatzung entsprechend dem von der Verwaltung erstellten Satzungsentwurf.

## **TOP 5 – Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Ausbaubeitragsatzung (wiederkehrender Verkehrsanlagenbeitrag)**

Entsprechend § 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG), bilden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Einer weitergehenden Begründung bedarf diese Festlegung in den Fällen, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 25. Juni 2014 an die Einheitsbildung weitergehende Anforderungen gestellt.

Bei Gemeinden, die nicht aus einem zusammenhängenden Gebiet bestehen, ist das Ermessung zur Bildung einer einzigen Einheit für das gesamte Gemeindegebiet „auf Null“ reduziert.

Auch das OVG Rheinland-Pfalz hat sich mit Urteil vom 10.12.2014 dieser Rechtsprechung angeschlossen, und die dringende Empfehlung ausgesprochen, dass über die Anforderungen des § 10 KAG hinaus der Ausbaubeitragsatzung eine ausführliche Begründung für die Bildung von Abrechnungseinheiten beigefügt werden muss.

In einem anhängigen Verwaltungsrechtstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Trier, hat die hier entscheidende 10. Kammer eine ausführliche Begründung bei der Bildung von mehreren Abrechnungseinheiten gefordert.

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Eine Änderung der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen ist aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend der derzeitigen Rechtsprechung zwingend erforderlich.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen entsprechend dem von der Verwaltung erstellten Entwurf.

## **TOP 6 – Info Ortsbürgermeister**

- Ausbetonieren und befestigen Fundament Doppelschaukel und Seilbahn. Kosten Fa. Bauer, Hillesheim 1.866,81 Euro.
- Der Sandkasten muss erneuert werden. Holzlieferung Fa. B&J ,Nohn, Kosten: 849,12 Euro, Aufbau erfolgt in Eigenleistung.
- Grabenreinigung Eulenbach, Kosten Fa. Krämer Oberehe 392,70 Euro.
- In der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung wurde ein Konzept für die Aufstellung eines örtlichen Hochwasserschutzkonzeptes vorgestellt. In der Ortsgemeinde Berndorf soll das Konzept ebenfalls noch vorgestellt werden.

## **TOP 7 Beratung Haushaltspläne 2019**

Folgende Maßnahmen sollen in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen werden:

- Heckenschnitt 6.000,00 Euro
- Reparatur Wirtschaftswege 8.000,00 Euro
- Eingangstür Schlachthaus 3.500,00 Euro

- Reparatur Spielplatz 2.000,00 Euro
- Schallreduzierung Gemeindehaus 2.500,00 Euro  
(Deko Gemeindesaal, Überprüfung  
Musikanlage)
- Reparaturarbeiten Gemeindestraßen 25.000,00 Euro